

Merkblatt **Nämlichkeitssicherung**

Nämlichkeitssicherung im Versandverfahren bei Abfertigung als zugelassener Versender durch die IP Customs Solutions GmbH

Die Nämlichkeit, d.h. die Identität der Waren, die in das Versandverfahren überführt werden sollen, ist stets zu sichern, damit während des Transportes und bei Beendigung des Verfahrens jederzeit überprüft werden kann, dass diese Waren in Art und Menge unverändert geblieben sind. Die Sicherung kann durch Verwendung von besonderen Verschlüssen oder durch Beschreiben der Waren erfolgen.

Die Verwendung eines besonderen Verschlusses setzt voraus, dass das Straßenfahrzeug/der Behälter bzw. das Packstück „verschlusssicher“ ist, so dass nach dem Anlegen des Verschlusses keine Ware entnommen oder das Packstück verändert werden kann, ohne den Verschluss zu verletzen oder sichtbare Spuren zu hinterlassen.

Eine Nämlichkeitssicherung durch Beschreiben ist **nur** zulässig, wenn die Warenbeschreibung in der Versandanmeldung oder in den Begleitpapieren so präzise ist, dass die Waren leicht identifiziert werden können und diese **Angaben zur Art und Menge** sowie zu **besonderen Merkmalen wie z.B. Seriennummern, Artikelnummern oder Kennzeichnungen der Packstücke der Waren** enthält. Die Angabe des KN-Codes oder der Art und Menge der Ware allein ist zur Nämlichkeitssicherung nicht ausreichend. Allgemeine Gattungsbegriffe wie Maschinenteile, Ersatzteile, Bekleidung oder CONSOL genügen den Anforderungen nicht.

Wenn die vorbezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt sind bzw. nicht erfüllt werden können, dürfen die betreffenden Waren nicht in das Versandverfahren überführt werden.



Notwendige Angaben für die Abfertigung

Raumverschluss- oder Packstückverschluss:

- + Siegelnummer

Nämlichkeitssicherung durch Beschreiben:

- + Art- und Menge der Ware (handelsübliche Warenbezeichnung, Beschaffenheit und Anzahl)
- + Besondere Merkmale (Seriennummern, Artikelnummern, Kennzeichnung der Packstücke)

Die Nämlichkeitssicherung mit Beschreibung, kann angewendet werden, sofern ein Raumverschluss- oder Packstückverschluss nicht möglich ist. Dafür ist eine nachvollziehbare Begründung gegenüber dem Bewilligungshauptzollamt erforderlich, um der Gefahr zu begegnen, dass eine 100-prozentige Quote zum Verschließen per Raum- oder Packstückverschluss in die Bewilligungsauflagen aufgenommen wird. Bei einigen Hauptzollämtern in Deutschland ist dies bereits gängige Praxis. Mögliche Begründungen für einen Verschlussverzicht können sein: Sammelgutverkehr, Überbreite/Übermaße, Seriennummer